

**39. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Blankenheim
„Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“
und
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 A
Ripsdorf „Am Burghang“**

Gemarkung:	Ripsdorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stand: Mai 2024

Bearbeitung durch:
Leonie Weis (B.Sc. Agrar), Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kail



Info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Plangebiet und Planung	3
3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen	5
4 Datenauswertung	8
4.1 Schutzgebiete	8
4.2 Fundortkataster @LINFOS	10
4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	11
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	32
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	33
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	34
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	34
5.4 Vermeidungsmaßnahmen	34
6 Zusammenfassende Bewertung	35
7 Referenzen	36

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Tauschflächen. Es soll ein neues Wohngebiet in Fläche „B“ geschaffen werden .	4
Abbildung 2: Übersicht des Geltungsbereichs der BPlan-Änderung im Luftbild	5
Abbildung 3: Blick auf den Schuppen im Hang im östlichen Teil des Plangebiets, entlang des Zauns befindet sich ein kleines Gebüsch.	6
Abbildung 4: Blick auf den offenen Unterstand im westlichen Teil des Plangebiets	7
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5605 (Stadtkyll) und Quadrant 1 im Messtischblatt 5606 (Üxheim)	11

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt neues Bauland zu schaffen mit Hilfe der 39. Änderung des Flächennutzungsplans im südlichen Teil des Ortsteils Ripsdorf. Vorgesehene ist eine Fläche „Am Burghang“ südlich der Eldorfer Straße, da sie sich bereits im Eigentum der Gemeinde befindet. Die Ausweisung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wird im Rahmen eines Flächentauschs durchgeführt. Zusätzlich ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A „Am Burghang“ geplant. Die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich auf die Fläche des zukünftigen Bebauungsplanes, da dort Eingriffe stattfinden werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Die 39. Änderung des FNP setzt sich aus zwei Änderungsbereichen (A, B) im Ortsteil Ripsdorf zusammen. Anlass der Änderung ist die Schaffung eines Wohngebietes im Bereich des Änderungsbereiches B (Abbildung 1).

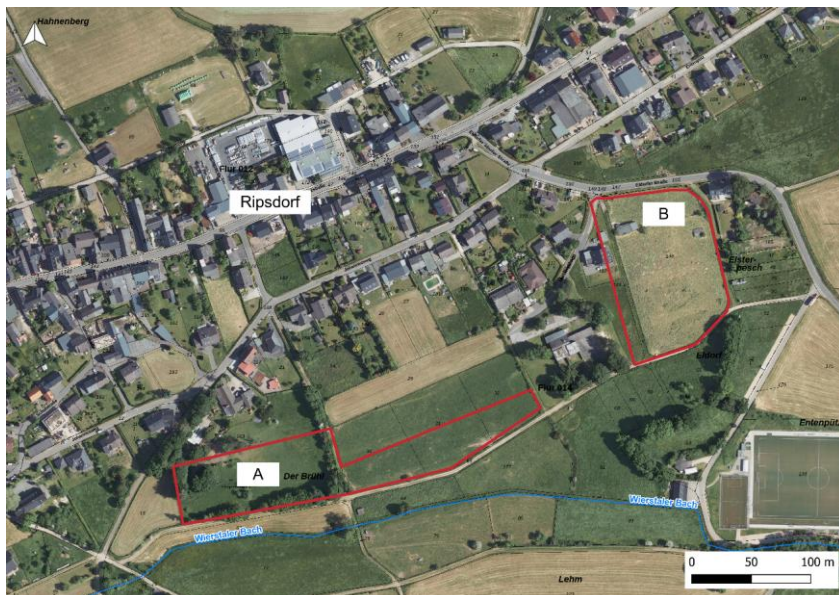


Abbildung 1: Übersicht über die Tauschflächen. Es soll ein neues Wohngebiet in Fläche „B“ geschaffen werden

Der Änderungsbereich A befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebiets am südlichen Rand des Ortsteils Ripsdorf, südlich der Bebauung am Johannesweg. Der Änderungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 30, 31, 32 sowie 163, Flur 14, Gemarkung Ripsdorf und hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Auf der Fläche befindet sich Grünland mit wenigen randlichen Gehölzen. Aktuell ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als Wohnbaufläche dargestellt. Für eine Bebauung wäre die Fläche allerdings sowohl aus erschließungstechnischen Überlegungen als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet. Nördlich grenzen die Gärten der angrenzenden Bebauung, südlich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Der Änderungsbereich B liegt südlich der Eldorfer Straße, grenzt östlich an das Gelände der alten Schule an und umfasst die Flurstücke 146, Flur 14, Gemarkung Ripsdorf. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Westen stehen einzelne Häuser und die ehemalige Grundschule, die mittlerweile als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Im Süden grenzt ein nicht benannter Wirtschaftsweg an das Plangebiet, dahinter befinden sich weitere als Grünland genutzte Flächen, ebenso im Südosten. Im Nordosten befinden sich zwei Einzelhäuser.



Abbildung 2: Übersicht des Geltungsbereichs der BPlan-Änderung im Luftbild

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A Ripsdorf „Am Burghang“ hat eine Fläche von etwa 1,3 ha und umfasst die Flurstücke 146 und 182 vollständig und die Flurstücke 40, 51, 65, 144, 157, 183 (Flur 14) und 176 (Flur 38) der Gemarkung Ripsdorf teilweise (Abbildung 2).

3 Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen

Die Fläche stellt sich zum Großteil als intensiv genutztes Grünland dar. Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein alter, steinerner, in den Hang fallender und geschlossener Schuppen oder ehemaliger Hühnerstall, der augenscheinlich nicht mehr genutzt wird. Am östlichen Rand befindet sich ein kleines Gebüsch. Vereinzelt befinden sich Gehölze auf der Fläche, teilweise bereits abgestorben. Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein auffälliger Unterstand, dieser besteht aus Holz und ist Richtung Norden offen. Im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich zudem bereits ein Wohnhaus (Abbildung 3 - Abbildung 6).



Abbildung 3: Blick in Richtung Nordwesten in das Plangebiet



Abbildung 4: Blick auf den Schuppen im Hang im östlichen Teil des Plangebiets, entlang des Zauns befindet sich ein kleines Gebüsch.



Abbildung 5: Blick auf den offenen Unterstand im westlichen Teil des Plangebiets



Abbildung 6: Blick aus der südlichen Hälfte des Plangebietes. Links im Bild befindet sich das bestehende Wohngebäude.

Das westlich gelegene Teilstück des Flurstücks 183 (Flur 14, Gemarkung Ripsdorf), das sich im Geltungsbereich der Änderung befindet, ist ebenfalls Grünland.

4 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW (LANUV 2023a und b)
- Fundortkataster @LINFOS NRW (LANUV 2023c)

4.1 Schutzgebiete

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten gelistet, die in den Schutzgebieten im Umkreis von 500 m um das Plangebiet vorkommen. Die **fett** gedruckten Arten sind hierbei noch nicht unter den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt. Im Kapitel 4.3 werden die fett gedruckten Arten zusammen mit den planungsrelevanten Arten im Messtischblatt abgehandelt.

FFH-Gebiete

Etwa 110 m südlich des Plangebiets befindet sich entlang des Wierstaler Bachs das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302). Die Obere Ahr und ihre Seitentäler sind geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen sowie durch ein Mosaik aus naturnahen, teils seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und einigen Kalktriften an den Talflanken. Unter den im Gebiet vorkommenden wichtigen Tierarten sind Bechsteinfledermaus, **Blauschillernder Feuerfalter**, Braunes Langohr, **Eisvogel**, Grauspecht, Großes Mausohr, **Kleine Bartfledermaus**, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht, **Springfrosch**, **Teichfledermaus**, Uhu, **Wachtelkönig**, Wasserfledermaus, Wespenbussard und **Zwergfledermaus** planungsrelevant und werden deswegen im Kapitel 4.3 abgehandelt.

Naturschutzgebiete

In etwa 20 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften und mit Fuhrbach und Mackental“ (EU-002). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW unter anderem

- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - o Skabiosen-Schneckenfalter (1065)
 - o Groppe (1163),
 - o **Teichfledermaus** (1318),

- Bechsteinfledermaus (1323),
- Großes Mausohr (1324),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Population folgender nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Art,
 - Wespenbussard (A072)
 - Rotmilan (A074),
 - Uhu (A215),
 - Grauspecht (A234),
 - Schwarzspecht (A236),
 - Braunkehlchen (A275),
 - Neuntöter (A338),
 - Raubwürger (A340),
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet.

Etwa 260 m nordwestlich des Planungsgebiets befindet sich außerdem das NSG „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ (EU-058). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW unter anderem

- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Bachneunauge (1096),
 - Groppe (1163),
 - **Teichfledermaus** (1318),
 - Bechsteinfledermaus (1323),
 - Großes Mausohr (1324),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Population folgender nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Art,
 - Rotmilan (A074),
 - Uhu (A215)
 - Grauspecht (A234),
 - Schwarzspecht (A236),
 - Neuntöter (A338).

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dollendorfer Kalkmulde“ (LSG-5506-0003). Es handelt sich um eine wellige bis kuppige, zentral zertalten und stellenweise bewaldeten Kalkmulde. Für das LSG werden keine planungsrelevanten Arten genannt. In 85 m Entfernung befindet sich außerdem ein Landschaftsschutzgebiet mit Befristung (LSG-5505-0011). Auch für dieses LSG werden keine planungsrelevanten Arten genannt.

Geschützte Biotope

Im 500 m Umkreis um den Änderungsbereich befinden sich folgende geschützte Biotope:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-5605-0103-2015)
- Magergrünland incl. Brachen (BT-5606-0046-2015, BT-5606-0081-2015)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (BT-5606-0079-2015, BT-5606-0080-2015)

Biotopkataster

Im 500 m Umkreis des Änderungsbereichs befinden sich fünf schutzwürdige Biotope:

- „Wiesentäler im Norden von Alendorf und südlich Ripsdorf“ (BK-5605-300)
- „Magerweiden und Kalkmagerrasenreste“ (BK-5606-003)
 - o unter den im Gebiet vorkommenden diagnostisch relevanten Tierarten sind Turmfalke, Mäusebussard und **Zauneidechse** planungsrelevant
- „Gebüsche und Feldgehölze zwischen Ripsdorf und Hüngersdorf“ (BK-5606-002)
 - o unter den im Gebiet vorkommenden diagnostisch relevanten Tierarten sind Mäusebussard und **Zauneidechse** planungsrelevant
- „Eichholzbach- und Schafbachtal, einschließlich Itzbach, Bonnesbach, Knurberg und Stromberg“ (BK-5505-062)
- „Feldgehölze, Gebüschstreifen und Brachen am Südhang des Schafbachtals“ (BK-5605-035)

Gebiete für den Schutz der Natur

15 m südlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0102). Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Planumfeld (Geoportal NRW).

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos folgende Fundorteinträge:

- *Dianthus carthusianorum* (Kartäuser-Nelke)

Für die schutzwürdigen Biotope „Magerweiden und Kalkmagerrasenreste“ (BK-5606-003) und „Gebüsche und Feldgehölze zwischen Ripsdorf und Hüngersdorf“ (BK-5606-002) werden die folgenden diagnostisch relevanten Tierarten genannt:

- Falco tinnunculus (Turmfalke)
- Pieris brassicae (Grosser Kohlweissling)
- Anguis fragilis (Blindschleiche)
- Buteo buteo (Mäusebussard)
- **Lacerta agilis (Zauneidechse)**
- Vanessa cardui (Distelfalter)
- Lycaena phlaeas (Feuerfalter)
- Lasiommata megera (Mauerfuchs)

Unter den genannten Arten sind nur Turmfalke, Mäusebussard und Zauneidechse planungsrelevant. Die planungsrelevanten Arten werden im Kapitel 4.3 entsprechend behandelt.

4.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet und der zu untersuchende Radius liegen im Messtischblatt 5605 (Stadtkyll) Quadrant 2 und 5606 (Üxheim) Quadrant 1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen Messtischblatt-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieser Messtischblatt-Quadranten neun planungsrelevante Säugetierarten (Wildkatze und acht Fledermausarten), 36 Vogelarten, eine Reptilienart und eine Schmetterlingsart vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5605 (Stadtkyll) und Quadrant 1 im Messtischblatt 5606 (Üxheim)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden G+
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden U+
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Vögel		

Kommentiert [LW1]: Rebhuhn und Schlingnatter

Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Reptilien

Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
---------------------	---------------	----------------------------	---

Schmetterlinge

Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
-----------------	-------------------------	----------------------------	---

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

- S ungünstig/ schlecht (rot)
- U ungünstig/ unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteiler, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue).

Aufgrund von Störungen und mangelnder Deckung sind weder Vorkommen noch Beeinträchtigung der Wildkatze zu erwarten.

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden

auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden

parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben
3. Verlust von Höhlen.

Ein Vorkommen der Arten im Plangebiet ist möglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Fledermäuse es als Jagdhabitat nutzen. Jedoch ist dieses Habitat nicht essenziell da sich ausreichend gleichwertige Flächen im Umfeld befinden. Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Höhlenbäume entfernt werden oder Gebäude abgerissen werden müssen. Bäume die entfernt werden sollen müssen im Vorfeld auf Höhlen kontrolliert werden und ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen zu schaffen.

Um Zerstörungen von Winterquartieren oder Wochenstuben zu vermeiden, muss vor dem Abriss des Unterstands und des Schuppens bzw. ehemaligen Hühnerstalls eine Kontrolle auf Nutzung durch Fledermäuse in allen Bereichen durch einen fachkundigen Gutachter durchgeführt werden.

Um Tötungen zu vermeiden, darf ein Abriss von Gebäuden nicht während einer aktiven Nutzung des Gebäudes als Winter- oder Wochenstubenquartier erfolgen. Geeignete Plätze sind durch entsprechend gleichwertige Fledermauskästen zu ersetzen. Auf diese Weise sind sowohl Tötungen als auch Störungen oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Habichte finden im Plangebiet keine geeigneten Bäume zum Brüten. Auch als Nahrungshabitat ist die Fläche aufgrund mangelnder Strukturelemente eher ungeeignet.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Wie auch beim Habicht ist das Plangebiet für den Sperber als Brut- oder Nahrungshabitat ungeeignet.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Aufgrund der Nähe zu Vertikalstrukturen, ist eine Brut und damit eine Beeinträchtigung der Feldlerche gering kann aber nicht

ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plangebiet (keine Fließ- oder Stillgewässer) kann eine Beeinträchtigung des Eisvogels sicher ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie im Münsterland und am Niederrhein bestehen mittlerweile große Verbreitungslücken.

Ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich, aber möglich. Um eine Beeinträchtigung vollständig ausschließen zu können, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (gewässerreicher Naturraum) kann eine Beeinträchtigung des Graureihers sicher ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Waldohreule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Bei einer allgemeinen Begehung des Plangebietes im Oktober 2023 wurden keine Hinweise auf Nester gefunden, die durch die Waldohreule genutzt werden können. Zudem eignen sich die Gehölze im Plangebiet nur bedingt für eine Brut. Durch eine Bauzeitenregelung für die Entfernung von Gehölzen sind Tötungsdelikte ausgeschlossen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Uhu** ganzjährig als Standvogel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Ein Vorkommen des Uhus kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Eine Nutzung des Plangebietes zur Jagd durch den Mäusebussard ist denkbar. Da sich hierfür jedoch ausreichend Ausweichhabitate im Planumfeld befinden, kann eine Beeinträchtigung des Mäusebussards durch die Planung ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ausstattung des Plangebiets kann eine Brut ausgeschlossen werden. Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind auch hier ausgeschlossen.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Vorkommen des Bluthänflings innerhalb des Plangebietes sind möglich. Sollten Gehölze entfernt werden, kann der Bluthänfling über eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung vor Tötungen und Störungen geschützt werden.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (ungestörte Wälder) kann eine Beeinträchtigung des Schwarzstorches sicher ausgeschlossen werden. Auch lassen sich im Plangebiet keine passenden Jagdgebiete finden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Wachtel im weiteren Planumfeld ist denkbar. Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Wachtelkönige sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig nur sehr lokal vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie am Unteren Niederrhein (von Duisburg bis Kleve).

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und der Nähe zur bestehenden Siedlung können Beeinträchtigungen für den Wachtelkönig sicher ausgeschlossen werden.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig

rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen.

Ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet ist möglich. Durch eine Beschränkung der Gehölzentfernung auf das Winterhalbjahr, sind jedoch Tötungen und Störungen ausgeschlossen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ist möglich. Sollten Gebäude entfernt werden, müssen diese auf bestehende Nester kontrolliert und diese ggf. durch entsprechende Nisthilfen ersetzt werden.

Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Mittelspechts im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (zusammenhängende Waldflächen) sicher ausgeschlossen werden.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a.

Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Kleinspechts innerhalb des Plangebietes kann ebenfalls aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Schwarzspecht** ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung des Schwarzspechtes durch die Planung ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für den Turmfalken ist denkbar. Da im Planungsfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung in dieser Hinsicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf mögliche Bruten wird die Art nur dann potenziell gefährdet, wenn Gehölze oder Gebäude entfernt werden, weshalb sowohl für den Abriss als auch für die Gehölzentfernung zeitliche Beschränkungen erforderlich werden. Vor Abriss der Gebäude hat zudem eine Kontrolle der Gebäude auf Nester zu erfolgen.

In Nordrhein-Westfalen brütet das **Teichhuhn** vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt.

Ein Vorkommen des Teichhuhns im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Ein Vorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet ist möglich. Sollten Gebäude entfernt werden, müssen diese auf bestehende Nester kontrolliert werden. Sollten entsprechende Nester gefunden werden, muss Ersatz geschaffen werden.

Der **Neuntöter** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Neuntöters im Plangebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Entfernung von Gehölzen können Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Ein Vorkommen des Raubwürgers im Plangebiet ist ausgesprochen unwahrscheinlich. In jedem Fall wird er aber durch die obligatorische Einschränkung der Fällungszeiten geschützt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden

in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldswirl in allen Naturräumen vor.

Aufgrund der intensiven Wiesen- bzw. Weidenutzung ist eine Brut des Feldschwirls auf der Fläche des Plangebietes eher unwahrscheinlich. Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche durch den Rotmilan ist denkbar, für eine Brut ist es hingegen ungeeignet. Da im Planumfeld ausreichend Nahrungshabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die **Weidenmeise** bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.

Ein Vorkommen der Weidenmeise im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Lebensraumbestandteile nicht gegeben sind.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Ein Vorkommen des Feldsperlings innerhalb des Plangebietes ist möglich. Sollten Gehölze oder Gebäude entfernt werden, müssen die betroffenen Bäume auf Höhlen und Gebäude auf Bruten kontrolliert werden. Bauzeitenbeschränkungen sind einzuhalten.

Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche

Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutztes Grünland dar mit geringer Artenvielfalt. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist aufgrund der Habitatausstattung als unwahrscheinlich einzustufen. Durch eine Bauzeitenbeschränkung sind Gefährdungen für das Rebhuhn auszuschließen.

Der **Wespenbussard** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Das Plangebiet ist potenziell vom Wespenbussard als Jagdgebiet nutzbar, es stehen im Umkreis jedoch weitere Flächen mit ähnlicher Ausstattung zur Verfügung. Eine Brut kann im Plangebiet aufgrund fehlender Laubbäume mit entsprechender Höhe ausgeschlossen werden. Gefährdungen für den Wespenbussard sind somit ausgeschlossen.

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Eine Entfernung von Gehölzen und Abriss der Gebäude darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Vor dem Abriss von Gebäuden muss eine Kontrolle auf Nester erfolgen. Sollten Nester nachweisbar sein, ist der Nistplatz zu ersetzen.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung des Grauspechtes durch die Planung ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens innerhalb des Plangebietes ist eher unwahrscheinlich. Sofern die Baufeldmachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, können Verbotstatbestände verhindert werden.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.

Das Vorkommen der Waldschnepfe im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und der Nähe zur vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Ein Vorkommen des Girlitzes innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da die Lebensraumstrukturen hier nicht passend ausgeprägt sind.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen der Turteltaube nicht ausgeschlossen werden. Die Turteltaube wird jedoch durch die Bauzeitenbeschränkung ausreichend geschützt.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Vorkommen des Walkauzes kann nicht ausgeschlossen werden. Er kann sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden brüten. Eine Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Im Vorfeld hat eine Kontrolle auf Höhlen oder Nester zu erfolgen. Sollten sich hier Nester finden lassen, ist für Ersatz zu sorgen.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspecht-höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet ist möglich. Er kann sowohl in Baumhöhlen als auch in Gebäuden brüten. Im Vorfeld hat eine Kontrolle auf Höhlen oder Nester zu erfolgen. Sollten sich Nester finden lassen, ist für Ersatz zu sorgen.

Amphibien

Der **Springfrosch** ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt. Spätestens Ende April werden die Laichgewässer wieder verlassen. Den größten Teil des Jahres verbringen die nachtaktiven Alttiere im Landlebensraum. Die Jungfrösche gehen je nach Witterung zwischen Mitte Juni und Mitte August an Land. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln.

Ein Vorkommen des Springfroschs im direkten Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gebiet für den Springfrosch keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/Ende Mai finden die Paarungen statt. Von Ende Juli bis September setzen die lebend-gebärenden Weibchen ihre Nachkommen ab. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt.

Eine Beeinträchtigung der Schlingnatter kann aufgrund unpassender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standort-treue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.

Auch eine Beeinträchtigung der Zauneidechse kann aufgrund unpassender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Der Falter tritt jährlich in einer Generation von Mai bis Juni auf. Das Weibchen legt die Eier einzeln auf Blättern des Schlangenknöterichs ab. Unmittelbar nach der Eiablage erscheint die Raupe von Juni bis Anfang August und verpuppt sich nach wenigen Wochen auf der Blattunterseite. Im Herbst fällt die Puppe auf den Boden und überwintert in der Bodenstreu, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen.

Der **Thymian-Ameisenbläuling** kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Voraussetzung für das

Vorkommen des Bläulings sind Thymian-Bestände als Futter- und Eiablagepflanzen sowie Kolonien von Knotenameisen (*Myrmica sabuleti*) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mitte Juni bis Ende Juli. In dieser Zeit werden die Eier einzeln an der Futterpflanze abgelegt. Dort ernährt sich die junge Raupe zunächst von den Blüten und Früchten. Nach drei Wochen lässt sie sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen und wird von einer Knotenameise in deren Nest eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Im Mai des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe, so dass nach etwa drei Wochen die Falter der nächsten Generation schlüpfen und das Ameisennest verlassen.

Der Thymian-Ameisenbläuling ist in Nordrhein-Westfalen „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind über 10 Vorkommen aus dem Oberen Ahrtal in der Eifel sowie aus dem Weserbergland bei Beverungen und Warburg bekannt (2015).

Bei einer allgemeinen Begehung des Plangebiets im Oktober 2023 konnten keine Hinweise auf Schlangenknotenerich oder Thymian gefunden werden, zumal es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fettwiese handelt. Gefährdungen für den Blauschillernden Feuerfalter und den Thymian-Ameisenbläuling können somit ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die potenziell betroffenen Artengruppe der Vögel. Habitatbedingt ist nicht mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien und Schmetterlingsarten im unmittelbaren Eingriffsbereich zu rechnen. Es ist jedoch von einem Vorkommen verschiedener Vogelarten auszugehen. Im Zuge der Planung kann eine Entfernung von Gehölzen auf der Fläche notwendig werden. Hier könne Betroffenheiten für gehölz- und höhlenbrütende Vogelarten entstehen. Durch den Abriss der bestehenden Gebäude können gebäude- und nischenbrütende Arten sowie Fledermäuse betroffen sein. Bodenbrüter können ohnehin betroffen sein, da mit ihnen auf der gesamten Plangebietsfläche gerechnet werden muss. Potenzielle Gefährdungen müssen vor dem Eingriff überprüft werden, sodass gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln und Fledermäusen, inklusive Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können durch eine Entfernung von Gehölzen, Gebäuden, sowie durch die Baufeldräumung entstehen.

Die Baufeldfreimachung inklusive Abschieben des Oberbodens, Gehölzentfernung und Abriss von Gebäuden darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

Der Tötungstatbestand kann durch diese Bauzeitenregelung oder einer Vorkontrolle durch Fachpersonal vermieden werden.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Da das Plangebiet bereits im Randbereich von Wohnbebauung liegt, landwirtschaftlich genutzt wurde und von Straßen umgeben wird, werden erhebliche Störungen mit Relevanz für die Lokalpopulation für planungsrelevante Arten nicht erwartet. Darüber hinaus wurden bereits im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung drei Sondagen auf der Planfläche angelegt.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei einer Entfernung von Gehölzen und Gebäuden für Vögel und Fledermäuse auftreten. Sollten Bäume oder Gebäude entfernt werden, sind diese vor der Entfernung fachkundig auf Horste und ähnliche mehrfach nutzbare Nester bzw. auf Fledermausquartiere und Vorkommen von Gebäudebrütern zu kontrollieren. Gegebenenfalls müssen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fledermauskästen und Nisthilfen geschaffen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

- V1:** Die Gehölzentfernung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Kann dies nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gehölze durch geschultes Fachpersonal auf eine Nutzung durch Brutvögel zu kontrollieren. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- V2:** Vor einer Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind diese durch geschultes Fachpersonal auf Horste und ähnlich mehrfach nutzbare Nester, sowie Höhlen zu kontrollieren (Host/Höhlenbaumkartierung). Sofern hier temporär inaktive Brutplätze oder Fledermausquartiere entfernt werden, ist in Abstimmung mit der UNB für entsprechenden Ausgleich in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen zu sorgen.
- V3:** Bei der Entfernung von Bäumen, die entsprechend größere Höhlen enthalten, ist an-hand einer endoskopischen Untersuchung vor der Entfernung zu klären, ob die Höhle zu

diesem Zeitpunkt als Winterquartier oder Wochenstube durch Fledermäuse genutzt wird. Sollte dies der Fall sein darf keine Störung der Tiere erfolgen und es ist mit der Fällung bis zum selbstständigen Ausfliegen der Tiere zu warten. Die Höhlen sind mit entsprechenden Winterquartier- oder Wochenstubenkästen zu ersetzen.

V4: Zum Schutz von Bodenbrütern muss auch die restliche Baufeldräumung (Abtrag Oberboden etc.), inklusive des Befahrens der Fläche mit schweren Maschinen außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. eines Jahres erfolgen. Zu Brutbeginn Anfang März muss sichergestellt sein, dass sich auf der Fläche keine Bereiche mit Deckung mehr befinden, die sich zur Anlage einer Brutstätte von Bodenbrütern eignen.

V5: Bei einer Entfernung von Gebäuden sind diese durch einen fachkundigen Gutachter auf die Nutzung des Gebäudes durch Gebäudebrüter sowie Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Fund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In keinem Fall darf ein Abriss bei aktiver Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier erfolgen. In diesem Fall muss abgewartet werden, bis die Tiere ausgeflogen sind. Sollte eine aktive Brut festgestellt werden, ist auch hier zu warten. Sollten potenzielle Quartiere entdeckt werden, sind diese vor Abriss durch entsprechende künstliche Höhlen/Nisthilfen zu ersetzen.

7 Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans und der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A Ripsdorf „Am Burghang“ wurde die vorliegende Artenschutzprüfung notwendig.

Die Fläche befindet sich am Ortsrand von Ripsdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Blankenheim. Geplant ist die Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche im FNP sowie parallel die 4. Änderung des BPlans. Auf der Fläche befindet sich zurzeit intensiv genutztes Grünland, sowie vereinzelte Bäume. In der nördlichen Hälfte befindet sich ein kleinerer geschlossener Backsteinschuppen sowie eine hölzerne, geöffnete Scheune.

Im Zuge einer Datenrecherche und unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen vor Ort wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer ASP 1.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot, muss die Baufeldfreimachung, inklusive Abschieben des Oberbodens, Gehölzentfernung und Abriss der Gebäude, außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. eines Jahres vorgenommen werden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich

nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden.

Durch die Entfernung von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden kann es zu einem Verlust von Ruhe- oder Niststätten von Fledermäusen und verschiedenen Vogelarten kommen. Vor Beginn der Arbeiten hat eine Kontrolle zu erfolgen und es muss ggf. Ausgleich durch Nisthilfen oder Fledermauskästen geschaffen werden.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

8 Referenzen

BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"]

Geoportal NRW (2023): <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Zugriff: 06.05.2024)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023a): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 06.05.2024)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 06.05.2024)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2023c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 06.05.2024)